



Zelchenerklärung

Hinweise des Bebauungsplanes

Grundstücksnummer	1234	Flurstecknummer
vorh. Wohngebäude zum Teil mit Eintragung der Geschosse		
z.B.	I = 1 Vollgeschoss	
	II/II = Untergeschoss + 1 Vollgeschoss	
	II = 2 Vollgeschosses	
vorh. Nebengebäude		

Soviel ausser Obstgehölzen auch Laubbäume und Straucher gepflanzt werden, wird empfohlen, bevorzugt Gehölze aus folgender Auswahl zu verwenden:

Baumarten: Spitzahorn, Weißlinde, Stieleiche, Rotbuche, Eberesche
Heckenarten: Feldahorn, Heinbuche, Blanke, Velssdorn
Straucherarten: Hasel, Liguster, Rote Heckenkrete, Salveide, Schlehe, Roter Hartriegel, Velssdorn und Wildrosen

4.) Soviel der vorliegende Änderungsplan keine entgegenstehende Festsetzung enthält, gelten weiterhin die Festsetzungen des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes

Planfertiger:

ING.-BÜRO FÜR BAUWESEN
KARL KRÄMER
AM MÜNSTERHOLZ 5 - TEL. 03726/1092
OT. SÖMMERSDORF
8722 EUERBACH

Juli 1987
überarbeit. Feb. 90

GEMEINDE WASSERLOSEN LANDKREIS SCHWEINFURT

ÄNDERUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN M = 1:1000

FÜR DAS GEBIET "WASSERLOSEN" IM GT. WASSERLOSEN

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde mit der Begründung gemäss § 8, Absatz 2 Satz 1 BauGB vom 1.6.1990 bis 21. SEP. 1990 im Rathaus öffentlich ausgestellt.

Wasserlosen, den 30. SEP. 1990
Vorstand,.....
1. Bürgermeister,.....

Die Gemeinde Wasserlosen hat mit Beschluss des Gemeinderates vom 07.08.1990 den Bebauungsplan gemäss § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Wasserlosen, den 07.08.1990
Vorstand,.....
1. Bürgermeister,.....

Das Landratsamt Schweinfurt macht im Anzeigeverfahren eine Verletzung von Rechtsvorschriften i. S. v. § 11 Abs. 3 Satz 1 BauGB nicht geltend.

I. A.
Schweinfurt, 22.06.1990
Mainka,
Bek. i. amt. Mitteilungsblatt

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens ist am 03.07. durch erwartlich bekanntgemacht worden mit dem Hinweis darauf, dass der Bebauungsplan mit Begründung zu jederzeit eingesehen werden kann während der alligen Konstatierungen bereit gehalten wird. Wetter wurde darauf hingewiesen, dass über den Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben wird. Mit dieser Konstatierung ist der Bebauungsplan in Kraft getreten (§ 12 Satz 4 BauGB).

Wasserlosen, den 16. Juli 1990
Vorstand,.....
1. Bürgermeister,.....

Weitere Festsetzungen

1.)

Gebäude sind mit naturtempern, rotbraunen, engobierten oder dunklem Emaildekormaterial einzudecken. Die Gebäude sind mit gedeckfarbigen Putz- oder Verkleidungsarbeiten auszuführen.

Der Ausbau von Dachgeschoßen zu Wohnzwecken ist gestattet, hierbei ist die Bay. BO zu beachten. Der Einbau von Sonnenkollektoren ist zulässig. Dachgeschoße die im Sinne der Bay. BO Vollgeschoss sind, bleiben bei der Berechnung der Zahl der Vollgeschosse ausser Betracht.

2.)

Garagen sind mit Flachdächern, Flachgenieteten Pultdächern (Winkel 70°) oder Satteldächern (Dachneigung entsprechend der des Wohngebäudes) auszuführen. Auf benachbarten Grundstücken aneinander gebaute Garagen sind in gleicher Ausführung, Dachneigung ex Gestaltung zu errichten, wobei die zuerst genehmigte Garage die Gestaltung vorgibt.

3.)

Grunderinnende Massnahmen (gemäss § 9 Abs. 1, Ziff. 25a und b BauGB und Art. 3 Abs. 2 BayNiedSchG)

Auf den nicht überbaute Grundstücksfläche sind an geeigneter Stelle – in der Regel im Vorgarten oder im rückwärtigen Gartenstell – pro 200 qm Grundstücksfläche mindestens ein Hochstamm (Laubbau) und Fuss- Straucher zu pflanzen und zu unterhalten.

Bei der Gestaltung zu Wohnzwecken ist gestattet:

1) Dachgeschoße, die noch Bay. BO Vollgeschosse sind, stehen bei Berechnung der Zahl der Vollgeschosse außer Betracht.

2) Sowohl der vorliegende Bebauungsplan keine gegenständlichen Festsetzungen trifft, gelten weiterhin die Festsetzungen des rechtswirksamen Bebauungsplans in der letzten genehmigten Fassung.

Die Masterplanung fremdenländerischer Hölzer/Hecken und das Anlegen strenger Hecken, z.B. mit Thujen oder freundskundenden Gehölzen, ist nicht zulässig.

Als Bepflanzung sind im Beigetalt alle bodenständigen, heimischen Gehölzarten (auch Ziergehölze ausser Trauerformen und fremdenländerlichen Gehölzen) einschl. Obstbäumen und Beerensträuchern zulässig.

Änderung

2.)

2. a.) Im rückwärtigen Gebäudeflügel, gemeinsam mit Berechnung des Landratsamt Kemptenburg vom 06.11.1988 sachliche Festsetzung der Bauteile der nachstehenden Anlagen wie folgt genehmigt: Begründung für die Genehmigung der gesamten Bauteile:

1) Bauteile für Wohngebäude:

Satteldach, Walmdach über Krüppelwalmdach

Dachneigung 25° - 45°

2) an 18° Dachneigung sind Dachgauben zulässig.

3) Bauteile für Garagen:

Garagen an den Grundstücksgrenzen, die nicht mit dem Wohngebäude verbunden sind, sind mit Flachdächern, Flachgenieteten Pultdächern (Winkel 70°) oder Satteldächern (Dachneigung entsprechend der des Wohngebäudes) auszuführen.

4) Der Einstieg zu Wohnzwecken ist gestattet.

5) Dachgeschoße, die noch Bay. BO Vollgeschosse sind, stehen bei Berechnung der Zahl der Vollgeschosse außer Betracht.

6) Sowohl der vorliegende Bebauungsplan keine gegenständlichen Festsetzungen trifft, gelten weiterhin die Festsetzungen des rechtswirksamen Bebauungsplans in der letzten genehmigten Fassung.

7) Die Masterplanung fremdenländerischer Hölzer/Hecken und das Anlegen strenger Hecken, z.B. mit Thujen oder freundskundenden Gehölzen, ist nicht zulässig.

8) Als Bepflanzung sind im Beigetalt alle bodenständigen, heimischen Gehölzarten (auch Ziergehölze ausser Trauerformen und fremdenländerlichen Gehölzen) einschl. Obstbäumen und Beerensträuchern zulässig.

Passung von Juli 1990

Überarbeitet Dezember 1990